

ÖCHV
Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen
zur Durchführung der im Zusammenhang mit der
Gasprüfungs-Richtlinie ÖVGW G 107
notwendigen Schulungen und Prüfungen
(ÖCHV-APV 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in dem gegenständlichen Regelwerk getroffenen Bestimmungen gelten als Vorbereitungs-, Zulassungs- und Weiterbildungsvoraussetzungen für geeignete Personen gemäß Punkt III./3. zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Gasprüfungs-Richtlinie ÖVGW G 107 in Verbindung mit der ÖNORM EN 1949 von Flüssiggas-Anlagen in Campingfahrzeugen gemäß den für in Österreich zugelassenen Fahrzeugen.
2. Die Notwendigkeit der gegenständlich geregelten Ausbildungen und Prüfungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Personalanforderungen gemäß Punkt 3 ÖVGW G 107.
3. Die gegenständlichen Ausbildungen werden in Folge kurz „G 107-Grundschulung“ bzw. „G 107-Weiterbildung“ genannt, die gegenständliche Zulassungsprüfung zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Gasprüfungs-Richtlinie ÖVGW G 107 kurz „G 107-Zulassungsprüfung“.

II. Durchführende Institution

1. Die Durchführung der in diesem Regelwerk behandelten Ausbildungen und Prüfungen obliegt dem Österreichischen Caravan Handels-Verband (folgend kurz „ÖCHV“) mit Sitz 2831 Warth, Gewerbestraße 3.
2. Personen, die sich zu Ausbildungen und Prüfungen nach dem gegenständlichen Regelwerk bewerben, nehmen mit deren schriftlicher Bestätigung im Zusammenhang mit der Anmeldung sämtliche Bestimmungen zur Kenntnis und unterwerfen sich diesen.

III. Persönliche Qualifikation / geeignete Person

1. An der G 107-Grundschulung und in weiterer Folge an der G 107-Zulassungsprüfung können nur Personen teilnehmen, die über die in 2.) erwähnten beruflichen Ausbildungsvoraussetzungen verfügen und den im Zusammenhang mit der Durchführung der G 107-Grundschulung samt G 107-Zulassungsprüfung vorgesehenen Kursbeitrag zur Gänze bezahlt haben.

2. Folgende berufliche Ausbildungsvoraussetzungen sind zur Zulassung der G 107-Grundschulung gemäß Punkt IV.) von der auszubildenden Person im Vorhinein nachzuweisen:
 - a. Eintragung in eine Liste allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, und zwar für kraftfahrtechnische Angelegenheiten oder für Angelegenheiten die Sanitär- und Klimatechnik - Gas- und Wasserinstallation oder Elektrotechnik betreffend; oder
 - b. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung
 - im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder erfolgreiche Absolvierung der Fachschule für Maschinenbau – Kraftfahrzeugbau oder der Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik oder der Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik;
 - als ElektrotechnikerIn* oder erfolgreiche Absolvierung der Fachschule für Elektrotechnik oder der Werkmeisterschule für Elektrotechnik;
 - für die Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation; oder
 - c. erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf
 - Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker;
 - ElektrotechnikerIn*;
 - Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserinstallation.

(* Folgende Lehrberufe sind dem Lehrberuf „ElektrotechnikerIn“ gleichgestellt: AnlagenelektrikerIn, ElektroanlagentechnikerIn, ElektrobetriebstechnikerIn, ElektroenergietechnikerIn, ElektroinstallationstechnikerIn und ProzessleittechnikerIn)
3. Als geeignete Person gilt eine Person, die den erfolgreichen Besuch der G 107-Grundschulung und die erfolgreiche Ablegung der G 107-Zulassungsprüfung gemäß Punkt V. nachweisen kann.

IV. G 107-Grundschulung

1. Die zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Prüfrichtlinie G 107 geeigneten Personen müssen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Sachkenntnisse sowie ein ausreichendes Wissen über die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Prüfrichtlinie G 107 besitzen. Darüber sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - a. über den erfolgreichen Besuch einer theoretischen Grundschulung im Ausmaß von gesamt 12 Stunden mit folgenden Inhalten:
 - Grundinformationen zur Richtlinie ÖVGW G 107 und ÖNORM EN 1949,
 - Grundwissen Flüssiggas,
 - Technische Regeln,
 - Betriebsanforderungen,
 - Prüfung von Flüssiggasanlagen,

- rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Gasprüfungs-Richtlinie ÖVGW G 107;
- b. über den erfolgreichen Besuch einer praktischen Grundschulung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden mit folgenden Inhalten:
- Erkennen von Mängeln, richtige Montage von Leitungen und Anlagen, Normen und Regelungen nach EN 1949 am Fahrzeug.
2. Als erfolgreicher Besuch der G 107-Grundschulung gilt der Nachweis über die vollumfängliche Teilnahme gemäß 1.).

V. G 107-Zulassungsprüfung

1. Personen, die den erfolgreichen Besuch der G 107-Grundschulung nachweisen können, werden in weiterer Folge zur G 107-Zulassungsprüfung zugelassen.
2. Die G 107-Grundschulung gilt mit der erfolgreichen Absolvierung der G 107-Zulassungsprüfung als abgeschlossen und berechtigt die Person, in weiterer Folge als geeignete Person wiederkehrende Überprüfungen nach der ÖVGW G 107 in einem dafür gewerblich berechtigten Unternehmen durchzuführen.
3. Als erfolgreich absolviert gilt die G 107-Zulassungsprüfung, wenn die per standardisiertem Test mittels Multiple-Choice-Verfahrens geforderte Mindestpunktzahl erreicht wird.
4. Bei Nichterreichen der geforderten Mindestpunktzahl hat der Prüfungskandidat das Recht auf Ausfolgung der standardisierten richtigen Antworten auf die gestellten Fragen samt Aufschlüsselung der dafür vorgesehenen Punktzahl. Dies wird dem Prüfungskandidaten samt einer Kopie dessen Testbogens automatisch nach der erfolgten Auswertung zugestellt.
5. Konnte die G 107-Zulassungsprüfung nicht erfolgreich absolviert werden, so kann diese zum nächst möglichen Termin im Zusammenhang mit der Durchführung einer G 107-Grundschulung oder G 107-Weiterbildung innerhalb eines Jahres ab der zuletzt nicht erfolgreich absolvierten G 107-Zulassungsprüfung einmalig nachgeholt werden.
6. Kann auch bei der Nachholung der G 107-Zulassungsprüfung gemäß 5.) eine erfolgreiche Absolvierung nicht nachgewiesen werden, muss für eine neuerliche Zulassung zur G 107-Zulassungsprüfung die G 107-Grundschulung gemäß Punkt IV. verpflichtend erneut erfolgreich absolviert werden.

VI. G 107-Weiterbildung

1. Zur Sicherstellung der periodischen Weiterbildung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung nach der Prüfrichtlinie G 107 geeigneten Personen nach Absolvierung der G 107-Grundschulung mindestens alle vier Jahre an einer Ausbildung über Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet der wiederkehrenden Überprüfung nach der ÖVGW G 107 mit Erfolg im Ausmaß von 6 Stunden teilnehmen.

2. Als Stichtag für die G 107-Weiterbildung gilt das Datum der Absolvierung der G 107-Grundschulung bzw. der letzten absolvierten G 107-Weiterbildung.
3. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige G 107-Weiterbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der G 107-Weiterbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person zur Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen nach der ÖVGW G 107 eingesetzt werden.
4. Wird die erforderliche G 107-Weiterbildung nicht innerhalb von weiteren vier Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist erneut die G 107-Grundschulung und die G 107-Zulassungsprüfung zu absolvieren.

VII. Nachweis über absolvierte Schulungen und die G 107-Zulassungsprüfung / Datenschutz

1. Als Nachweis über sämtliche gegenständlich absolvierten Schulungen und die G 107-Zulassungsprüfung werden den geeigneten Personen seitens des ÖCHV entsprechende Dokumente und ein Bildungspass ausgestellt bzw. die notwendigen Eintragungen in bereits ausgestellten Bildungspässen durchgeführt.
2. Sämtliche Daten des Bildungspasses werden in einer vom ÖCHV betriebenen Bildungspass-Datenbank verarbeitet und gespeichert.
3. Personen, deren Daten in der Bildungspass-Datenbank gespeichert sind, sind verpflichtet, dem ÖCHV umgehend Änderungen deren Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Mitteilungen durch den ÖCHV auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
4. Sämtliche Personen, die sich zur Absolvierung der G 107-Grundschulung anmelden, geben in dem dafür gesondert vorgesehenen Datenschutz-Erklärungsformular ihr Einverständnis, dass der ÖCHV im Zusammenhang mit diesem Regelwerk erfasste Daten speichern und verarbeiten darf.
5. Sollte ein Widerruf im Zusammenhang mit der ursprünglich gegebenen Einverständniserklärung erfolgen, sodass auch die damit zusammenhängenden Daten aus der Bildungspass-Datenbank gelöscht werden müssen, verliert die antragstellende Person jedenfalls deren Status als geeignete Person gemäß Punkt III./3.

VIII. Abschließende rechtliche Bestimmungen

1. Der ÖCHV übernimmt keine Haftung, wenn durch eventuell gesetzliche Änderungen, auf die der ÖCHV keinen Einfluss hat, eine geeignete Person trotz erfolgreicher Absolvierung der in diesem Regelwerk genannten Ausbildungen und Prüfungen an der künftigen Ausübung bezüglich der Durchführung der Wiederkehrenden Überprüfung nach der Gasprüfungs-Richtlinie ÖVGW G 107 gehindert werden sollte.

2. Der ÖCHV übernimmt keine Haftung, wenn seitens einer geeigneten Person die in Punkt VI. 3.) und 4.) genannten Fristen nicht gehörig beachtet werden und dadurch nachteilige Folgen für die geeignete Person eintreten. Die rechtzeitige Teilnahme an der G 107-Weiterbildung obliegt somit ausnahmslos der Eigenverantwortung der geeigneten Person.
3. Die G 107-Grundschulung und G 107-Weiterbildung wird anhand einheitlicher Schulungsunterlagen durchgeführt. Der ÖCHV verpflichtet sich, diese Schulungsunterlagen stets für aktuell durchzuführende Schulungen den einschlägigen rechtlichen und technischen Neuerungen anzupassen.
4. Hinsichtlich seitens einer Person an den ÖCHV eingebrachten Beschwerden im Zusammenhang mit einer nicht erfolgreich abgelegten G 107-Zulassungsprüfung gemäß Punkt V. ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Für generelle Schäden im Zusammenhang mit den vom ÖCHV durchgeführten und in diesem Regelwerk genannten Schulungen haftet der ÖCHV nur bei verschuldeter grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
6. Es gilt österreichisches Recht und die österreichische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Regelwerk entstehenden Streitigkeiten - mit Ausnahme gemäß 3.) - ist das am Sitz des ÖCHV sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Ich (Name, Geburtsdatum, Anschrift)

nehme die Bestimmungen der gegenständlichen ÖCHV-APV 2018 vollinhaltlich zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift, diese zu akzeptieren. Ein Exemplar der ÖCHV-APV 2018 wurde mir ausgehändigt.

_____ am _____
Ort Datum Unterschrift